



## THEMEN

### KURZBERICHT

- 4. Quartal 2015: „Jahresendrally“ bleibt aus
- Ombudsstelle mit neuer Mitgliederstruktur
- Wolfgang Arenhövel: Finanzschlichter stehen für Unabhängigkeit

### AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

- Bundestag verabschiedet Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
- Finanzmarktwächter: Sonderuntersuchung zur Anlageberatung

### RECHT & GESETZ

- BGH: Kein unnötiger Formalismus bei Güteanträgen
- BGH: Generelle Verkürzung der Verjährung in Fondsprospekt unwirksam

### NOTIZEN

- BaFin stellt sich im Verbraucherschutz neu auf



Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen

## KURZBERICHT

### 4. QUARTAL 2015: „JAHRESENDRALLY“ BLEIBT AUS

Zum Jahresende droht regelmäßig das Damoklesschwert der Verjährung. Die Beschwerdezahlen bei Verbraucherschlichtungsstellen steigen in dieser Zeit erfahrungsgemäß schon einmal sprunghaft an. Ein Ombudsverfahren kann die Verjährung hemmen.

Bei der Ombudsstelle ist ein solcher Anstieg vor dem Jahreswechsel ausgeblieben. Im vierten Quartal 2015 verzeichnete sie erfreulicherweise nur 12 Beschwerden (Vj. 32). Im dritten Quartal waren es noch 22.

Die Zahl der Verbraucherbeschwerden auf Gesamtjahressicht zeigte sich indes nahezu unverändert. Die Ombudsstelle zählte insgesamt 91 Eingänge in 2015 (Vj. 92). Dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr um knapp 1%.

### Zahlen im Überblick

Berichtsjahr	11	12	13	14	2015
Eingänge	93 <sup>1</sup>	924 <sup>2</sup>	74	92	91

Die Verbraucherbeschwerden drehten sich 2015 überwiegend um das Rietersparen mit Fonds und vereinzelt um die Fondsverwaltung oder die Depotführung. Nennenswerte Schwerpunktthemen gab es dabei nicht.

Weitere Informationen enthält der jährliche Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle.

<sup>1</sup> Rumpfgeschäftsjahr vom 1.9. – 31.12.2011

<sup>2</sup> vor Sondereffekten (Sammelverfahren über 781 Beschwerden)

## OMBUDSSTELLE MIT NEUER MITGLIEDER-STRUKTUR

Die Ombudsstelle hat ihren Mitgliederbestand neu strukturiert. In einer erweiterten Übersicht führt sie seit Jahresbeginn neben Kapitalverwaltungsgesellschaften und Banken nun auch Fonds in Gesellschaftsform explizit als Mitglieder auf. Die Maßnahme schafft größere Transparenz und erleichtert Verbrauchern den Zugang zu alternativer Streitbeilegung im Bereich der Fondsanlage. Die neue Mitgliederliste finden Sie [hier](#).

## WOLFGANG ARENHÖVEL: FINANZSCHLICHTER STEHEN FÜR UNABHÄNGIGKEIT



Die Streitschlichter im Finanzbereich stehen für die Unabhängigkeit der zumeist über Branchenschlichtungsstellen angebotenen Verbraucherstreitbelegungsverfahren. Die Rechtsform einer Schlichtungsstelle spielt dabei keine Rolle, so Ombudsmann Arenhövel bei einer Podiumsdiskussion der Landesvertretung Niedersachsen am 2.11.2015 in Berlin. Das geplante Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gewähre hier zu Recht Gestaltungsfreiheit. Im Finanzsektor dürfen bereits heute nur Volljuristen schlichten. Zumeist sind dies hochrangige Richter a.D. Diskussionsteilnehmer der Veranstaltung "Verbraucher-Schlichtung - Meilenstein des Verbraucherschutzes oder Rückzug der Justiz?" waren u.a. Renate Künast (MdB) und Gerd Billen (BMJV).

## AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

### BUNDESTAG VERABSCHIEDET VERBRAUCHER-STREITBEILEGUNGSGESETZ

Der Bundestag hat am 3.12.2015 das [Gesetz](#) zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Form der Beschluss-

empfehlung des BT-Rechtsausschusses angenommen. Kern bildet das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Es schafft einen bundeseinheitlichen Rahmen für die außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen, wie sie von der Ombudsstelle für Fondsanleger bereits heute angeboten wird.



Das Ziel des Gesetzes ist ein lückenloses Netz von Verbraucherschlichtungsstellen in Deutschland, die einheitlichen Standards z.B. in puncto Kompetenz, Unabhängigkeit, Effektivität und Transparenz unterliegen. Unternehmen müssen Verbraucher künftig allgemein und im konkreten Beschwerdefall über Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung informieren. Der Verbraucherschutz erhält Befugnisse, Verstöße gegen diese Informationspflichten zu sanktionieren. Die Informationspflichten für Unternehmen nach dem VSBG treten indes, anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen, erst zwölf Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Dies gilt nicht für Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 1 und 2 der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung. Sie gelten grundsätzlich schon ab dem 9.1.2016.

Das Gesetz, mit dem sich der Bundesrat laut Tagesordnung am 29.1.2016 befassen wird, soll zeitnah in Kraft treten.

### FINANZMARKTWÄCHTER: SONDERUNTERSUCHUNG ZUR ANLAGEBERATUNG

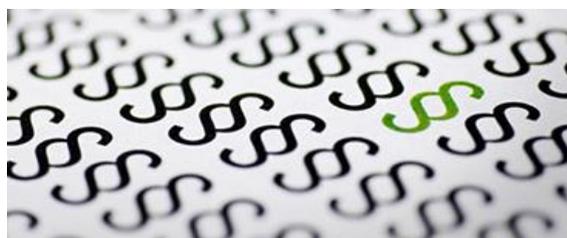
Verbraucher erhalten in 95% der Fälle keine bedarfsgerechten Anlageempfehlungen, meint der Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen in seiner jüngsten [Sonderuntersuchung](#) zur Beratungsqualität bei Banken und Finanzvertrieben. Die Studie basiert auf 835 Geldanlage- und Altersvorsorgeberatungen der Verbraucherzentralen. Die [Deutsche Kreditwirtschaft](#) kritisiert, die Ergebnisse seien u.a. nicht repräsentativ.

## RECHT & GESETZ

---

### BGH: KEIN UNNÖTIGER FORMALISMUS BEI GÜTEANTRÄGEN

Der Güteantrag an eine Schlichtungsstelle muss den geltend gemachten Anspruch ausreichend individualisieren, um verjährungshemmend zu wirken. Hierzu muss er die formalen Vorgaben der Schlichtungsstelle erfüllen, die Streitsache darstellen und das konkrete Begehren erkennen lassen. Das ist ständige Rechtsprechung des BGH, ohne dabei allzu strenge Maßstäbe anlegen zu wollen (vgl. [Quartalsinfo 4/2015](#)). Es reiche daher u.U. auch aus, wenn sich die notwendigen Inhalte eines Güteantrags aus einem einzelnen beigefügten vorprozessualen Anspruchsschreiben ergeben und darauf im Güteantrag Bezug genommen wird. Es sei reiner Formalismus, so der BGH mit Urteil v. 28.10.2015 - IV ZR 405/14, die Übernahme von Textpassagen aus dem beigefügten Schreiben in den Güteantrag zu verlangen.



### BGH: GENERELLE VERKÜRZUNG DER VERJÄHRUNG IN FONDSPROSPEKT UNWIRKSAM

Die generelle Verkürzung der Verjährungsfrist in einer die Haftung regelnden Klausel im Prospekt eines geschlossenen Fonds ist unzulässig. Die Haftungsbeschränkung erleichtere mittelbar auch die Haftung für grob fahrlässige Pflichtverletzungen, so der BGH mit Urteil v. 22.9.2015 – II ZR 340/14. Dies ist im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erlaubt.

## NOTIZEN

---

### BAFIN STELLT SICH IM VERBRAUCHERSCHUTZ NEU AUF

Die BaFin hat sich eine [neue Organisationsstruktur](#) verordnet und will als Finanzaufsicht effizienter und schlag-

kräftiger werden. Die Neuausrichtung gilt seit dem 1.1.2016 und erfolgte auch vor dem Hintergrund neuer Aufgaben der BaFin. So soll sich künftig ein eigens geschaffenes Kompetenzzentrum der Behörde ausschließlich um Fragen des Verbraucherschutzes kümmern.

## IMPRESSUM

---

### HERAUSGEBER

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

### REDAKTION

Büro der Ombudsstelle des BVI  
+49 30 6 44 90 46-0  
[info@ombudsstelle-investmentfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-investmentfonds.de)

*Die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI ist die Verbraucherschlichtungsstelle zur alternativen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Bereich Fonds. Sie ist auf Grundlage der BaFin-Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches tätig.*